



Brüssel, den 4. März 2016
(OR. en)

6696/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0062 (NLE)

JAI 176
FREMP 47
DROIPEN 48
COCON 3
COHOM 23
COPEN 64
EDUC 74
MIGR 42
SOC 133
ANTIDISCRIM 18

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 109 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 109 final.

Anl.: COM(2016) 109 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2016
COM(2016) 109 final

2016/0062 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische
Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1 Hintergrund

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen Nr. 210) (im Folgenden „das Übereinkommen“) wurde am 7. April 2011 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet. Am 11. Mai 2011 wurde das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt. Gemäß Artikel 75 des Übereinkommens liegt das Übereinkommen für die Mitgliedstaaten des Europarats, die an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligten Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, und die Europäische Union zur Unterzeichnung und zur Genehmigung auf. Andere Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, können dem Übereinkommen gemäß den Bedingungen nach Artikel 76 beitreten. Das Übereinkommen wurde in sechs Sitzungen eines speziellen Ad-hoc-Ausschusses in der Zeit zwischen Dezember 2009 und Dezember 2010 ausgehandelt. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten waren an diesen Sitzungen als Beobachter beteiligt. Nach der zehnten Ratifizierung durch einen Mitgliedstaat des Europarats trat das Übereinkommen am 1. August 2014 in Kraft. Am 1. Februar 2016 hatten zwölf EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert, und fünfundzwanzig Mitgliedstaaten hatten das Übereinkommen unterzeichnet.

Gemäß dem Beschluss (XXX) des Rates vom [...] ¹ wurde das Übereinkommen – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Europäischen Union unterzeichnet.

Gewalt gegen Frauen ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte und stellt eine extreme Form der Diskriminierung dar, die auf fest verankerten geschlechtsspezifischen Ungleichheiten beruht und zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert und Ziel der Europäischen Union ist in den Verträgen (Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 23) verankert. Die Charta erkennt darüber hinaus das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und das Recht auf Unversehrtheit der Person an und verbietet unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie alle Formen der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 1 bis 5 der Charta). Der Schutz der Frauen vor Gewalt ist auch Teil der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Vertragspartei die EU und ihre Mitgliedstaaten sind ². Der Ausschuss der Vereinten Nationen, der die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens überwacht, hat der EU die Ratifizierung des Übereinkommens als einen Schritt zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen empfohlen ³.

¹ **VERWEIS AUF** ABl. L.

² Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (2010/48/EG), ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

³ Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht der Europäischen Union, CRPD/C/EU/CO/1 vom 4.9.2015

Die EU tritt allgemein nachdrücklich für die Bekämpfung von Gewalt ein, und zwar nicht nur innerhalb der EU, sondern auch im Rahmen ihrer internationalen Initiativen⁴.

Die EU vertritt konsequent ihren Standpunkt, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft und beseitigt werden muss⁵. Durch die Finanzierung von Kampagnen und Projekten an der Basis hat sie bereits zahlreiche konkrete Maßnahmen in diesem Sinne ergriffen. Die geltenden Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes der Opfer von Straftaten, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie im Bereich Asyl und Migration tragen den Bedürfnissen der Opfer geschlechtsbezogener Gewalt in besonderem Maße Rechnung.

Trotz der Bemühungen auf nationaler und auf EU-Ebene gibt das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis: Laut einer 2014 veröffentlichten Umfrage der Grundrechteagentur⁶ ist eine von drei Frauen in der EU seit ihrem fünfzehnten Lebensjahr physischer und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt; eine von zwanzig Frauen wurde vergewaltigt, 75 % der Frauen in qualifizierten Berufen oder in Führungspositionen wurden sexuell belästigt, und jede zehnte Frau war sexueller Belästigung oder Stalking mit Hilfe der neuen Technologien ausgesetzt.

Geschlechtsbezogene Gewalt wirkt sich nicht nur auf die Gesundheit und das Wohlbefinden aus, sondern auch auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen, was wiederum negative Auswirkungen auf deren wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Wirtschaft im Allgemeinen hat. Erkenntnissen des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen zufolge verursacht geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen EU-weit Kosten in Höhe von schätzungsweise 226 Milliarden EUR jährlich⁷.

1.2 Ziel und Inhalt des Übereinkommens

In **Kapitel I** des Übereinkommens ist ausgeführt, dass dieses einen umfassenden Rechtsrahmen bildet, der Frauen und Mädchen vor allen Formen von Gewalt schützt und gegen sie gerichtete Gewalttaten, einschließlich häusliche Gewalt, verhüten, verfolgen und beseitigen soll. Das Übereinkommen umfasst ein breites Spektrum an Maßnahmen, die von der Datenerhebung über die Sensibilisierung bis hin zu Maßnahmen zur strafrechtlichen

http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fEU%2fCO%2f1&Lang=en

⁴ <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2015/05/26-fac-dev-council-conclusions-gender-development/>; Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (2016-2020), <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/10/26-fac-conclusions-gender-development/>; Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015-2019, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10897-2015-INIT/de/pdf>; EU-Leitlinien betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/16173cor.en08.pdf>.

⁵ Siehe z. B. KOM(2010) 491 endgültig: Mitteilung der Kommission über eine Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1396540108305&uri=CELEX:52010DC0491>); Schlussfolgerungen des Rates vom 8. März 2010 zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union, https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/lsa/113226.pdf; Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Strategisches Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2016-2019“ SWD (2015) 278 final, http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/documents/151203_strategic_engagement_en.pdf.

⁶ <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>

⁷ Schätzung der Kosten von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Europäischen Union: Bericht, 5.12.2014, <http://eige.europa.eu/node/393>

Verfolgung der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen reichen. Es umfasst Maßnahmen zum Schutz der Opfer und zur Bereitstellung von Hilfsdiensten und befasst sich mit der geschlechtsspezifischen Gewalt im Bereich Asyl und Migration ebenso wie mit grenzüberschreitenden Aspekten. Mit dem Übereinkommen wird ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt, der die effektive Durchführung seiner Bestimmungen durch die Vertragsparteien sicherstellen soll.

Das Übereinkommen enthält eine Begriffsbestimmung der wichtigsten im Text verwendeten Termini. Die Definition von Frauen wird auf Mädchen unter 18 Jahren erweitert. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Formen der Diskriminierung zu verurteilen, indem sie die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit von Männern und Frauen in ihren Rechtsordnungen sicherstellen; es wird präzisiert, dass der Rückgriff auf positive Maßnahmen möglich ist. Als Instrument zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet das Übereinkommen alle Vertragsparteien, dafür zu sorgen, dass im Auftrag des Staates handelnde Personen jede Beteiligung an Gewalttaten gegen Frauen unterlassen. Ferner müssen die Vertragsparteien die gebotene Sorgfalt walten lassen, um ihrer Pflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten nachzukommen. Das Übereinkommen findet ausdrücklich sowohl in Friedenszeiten als auch in Situationen bewaffneter Konflikte Anwendung. Zwar legt das Übereinkommen nur in Bezug auf Frauen verbindliche Verpflichtungen fest, doch sind die Vertragsparteien angehalten, das Übereinkommen auf alle Opfer von häuslicher Gewalt, d. h. auch auf Männer und Jungen, anzuwenden.

In **Kapitel II** wird das „drei P-Konzept“ – Prevention (Prävention), Protection (Schutz) und Prosecution (Strafverfolgung) – der jüngsten Übereinkünfte des Europarats um die Verpflichtung, integrierte Strategien einzuführen⁸ und ganzheitlich auf dieses Phänomen zu reagieren, ergänzt. Es wird anerkannt, dass rechtliche Maßnahmen im Rahmen des „drei P-Konzepts“ allein nicht ausreichen werden, um die Gewalt gegen Frauen zu beseitigen. Das hat zur Folge, dass die Vertragsparteien die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt sämtlicher Maßnahmen stellen und die wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren (d. h. den Behörden, Einrichtungen und Organisationen) auf allen Ebenen (d. h. auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene) gewährleisten müssen. Nichtregierungsorganisationen und die Zivilgesellschaft müssen als wichtige Akteure anerkannt werden, deren Tätigkeit von den Vertragsparteien zu fördern und zu unterstützen ist. Die Vertragsparteien müssen angemessene finanzielle und personelle Mittel für die Umsetzung integrierter Strategien, Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Akteuren durchgeführten Maßnahmen, bereitstellen. Darüber hinaus erkennt das Übereinkommen die Bedeutung einer systematischen und angemessenen Datenerhebung für die Politikgestaltung und die Überwachung der Maßnahmen des Aufsichtsmechanismus auf der Grundlage aussagekräftiger und vergleichbarer Daten an.

Eine zentrale Bestimmung betrifft die Ernennung und gegebenenfalls die Einrichtung einer oder mehrerer Stellen, die für die Koordinierung, Durchführung, Überwachung und

⁸ Siehe erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900016800d383a>.

Bewertung von Strategien und Maßnahmen, einschließlich der Koordinierung der Datenerhebung, -analyse und -verbreitung, zuständig ist bzw. sind.

In **Kapitel III** sind die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Bereich der Prävention dargelegt. Im Einklang mit dem umfassenden Charakter des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, einen breit gefächerten Ansatz, einschließlich bewusstseinsbildender Maßnahmen, der Einbeziehung der Geschlechtergleichstellung und des Themas Gewalt in der formalen Bildung auf allen Ebenen durch geeignete Unterrichtsmaterialien und Lehrpläne zu verfolgen und die Förderung der Gewaltlosigkeit und der Gleichstellung der Geschlechter auch auf außerschulische Bildungsstätten wie Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und auf die Medien zu erweitern. Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass für Fachleute, die mit Opfern und Tätern zu tun haben, geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müssen Unterstützungs- und Behandlungsprogramme für Täter geschaffen werden. Die Medien und die Informations- und Kommunikationstechnologie-Branche müssen aufgefordert werden, an der Ausarbeitung von Maßnahmen und Normen der Selbstregulierung mitzuwirken.

Kapitel IV des Übereinkommens enthält die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Art der Informationen, der Hilfsdienste und der Schutzmaßnahmen, die für Opfer und Zeugen von Gewalt bereitzustellen sind. Es enthält eine Liste von Bereichen, in denen die Vertragsparteien die Durchführung einschlägiger Maßnahmen gewährleisten müssen. Dazu zählen die Bereitstellung allgemeiner Hilfsdienste (wie juristische und psychologische Beratung) und spezialisierter Hilfsdienste, einschließlich Schutzunterkünften, kostenfreier und ständig erreichbarer Telefonhotlines, spezifischer medizinischer und forensischer Unterstützung der Opfer von sexueller Gewalt und der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, die Zeugen von Gewalt geworden sind. Die Vertragsparteien müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um alle Personen, die Zeugen einer Gewalttat geworden sind oder die Gründe für die Annahme haben, dass eine solche Tat begangen werden könnte oder weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Organisationen oder Behörden zu melden. Ferner muss festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Meldung von Gewalttaten oder zu erwartender Gewalttaten durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen nicht gegen die für sie geltenden Vertraulichkeitsvorschriften verstößt.

In **Kapitel V**, das dem materiellen Recht gewidmet ist, sind die strafbaren Formen von Gewalt festgelegt. Die Vertragsparteien werden aufgefordert, eine Reihe von Straftaten in ihr Strafrecht aufzunehmen. Hierzu gehören psychische Gewalt durch Drohungen oder Zwang, Stalking⁹, physische Gewalt, sexuelle Gewalt und Vergewaltigung, Zwangsehe, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung/Zwangssterilisation und sexuelle Belästigung. Die Vertragsparteien müssen Maßnahmen ergreifen, um ausschließen zu können, dass diese Straftaten mit einer Wiederherstellung der „Ehre“ gerechtfertigt werden können. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung von Straftaten und den Versuch der Begehung von Straftaten unter Strafe zu stellen und für angemessene und abschreckende Sanktionen zu sorgen. Rechtskräftigen Urteilen einer anderen Partei kann bei der Festlegung des Strafmaßes Rechnung getragen werden. Bestimmte erschwerende Umstände müssen in Einklang mit dem Übereinkommen in den nationalen Rechtsordnungen vorgesehen werden. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien ferner dafür sorgen dass angemessene zivilrechtliche Rechtsbehelfe zur

⁹ Es steht den Vertragsparteien frei, für psychische Gewalt und Stalking nichtstrafrechtliche Sanktionen anstelle von strafrechtlichen Sanktionen vorzusehen (vgl. Artikel 78 Absatz 3).

Verfügung stehen und Entschädigungen seitens der Täter sowie ergänzende staatliche Entschädigungen¹⁰ für Opfer der genannten Straftaten gewährleistet sind. Gewalttätige Vorfälle sind bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder und die Sicherheit der Kinder zu berücksichtigen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsparteien, ihre Gerichtsbarkeit über in ihrem Hoheitsgebiet von einem ihrer Staatsangehörigen oder einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, begangene Straftaten zu begründen, und sich zu bemühen, ihre Gerichtsbarkeit über gegen einen ihrer Staatsangehörigen oder eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, gerichtete Straftaten zu begründen¹¹. Es ist den Vertragsparteien nicht gestattet, alternative Streitbeilegungsverfahren zwingend vorzuschreiben.

Gegenstand von **Kapitel VI** sind das Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen während der Ermittlungen und der Gerichtsverfahren. Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten, einschließlich der Sammlung von Beweismaterial und der Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Täter Zugang zu Schusswaffen hat. In den Rechtsordnungen muss die Möglichkeit von Eilschutzanordnungen, Kontaktverboten oder Schutzanordnungen vorgesehen werden, ohne dass dies eine unangemessene finanzielle Belastung oder übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Opfer darstellt. Als allgemeine Regel gilt, dass die Strafverfolgung der schwersten Straftaten nicht von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden darf¹². Dieses Kapitel des Übereinkommens sieht eine offene Liste von Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihrer Bedürfnisse als Zeugen in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren vor. Dazu gehört zum Beispiel, dass die Vertragsparteien für ihren Schutz vor Einschüchterung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge tragen, dass sie sicherstellen, dass die Opfer über eine Flucht oder Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden und gewährleisten, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen soweit möglich vermieden wird. Für Kinder, die Opfer und Zeugen von Gewalt geworden sind, sind unter Berücksichtigung des Kindeswohls besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Vertragsparteien müssen das Recht der Opfer auf Rechtsberatung vorsehen. Darüber hinaus müssen sie sicherstellen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung von Strafverfahren ausreichend lang ist, um die tatsächliche Einleitung von Verfahren zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist¹³.

Gegenstand von **Kapitel VII** sind Maßnahmen zum Schutz von Migrantinnen und Asylbewerberinnen, die besonders anfällig für Gewalt aufgrund des Geschlechts sind, sowie die Einführung eines geschlechtersensiblen Verständnisses von Gewalt. Es sieht die Möglichkeit vor, Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu gewähren¹⁴. Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts muss als eine

¹⁰ Die Vertragsparteien können gegen diese Verpflichtung einen Vorbehalt einlegen (vgl. Artikel 78 Absatz 2).

¹¹ Vorbehalte können zu mehreren Aspekten der betreffenden Bestimmung eingelegt werden (vgl. Artikel 44).

¹² Die Vertragsparteien können allerdings einen Vorbehalt in Bezug auf geringfügige Straftaten unter Anwendung körperlicher Gewalt einlegen (vgl. Artikel 78 Absatz 2).

¹³ Den Vertragsparteien ist es gestattet, einen Vorbehalt in Bezug auf den Tatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung, der Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation einzulegen. Gegen sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, kann kein Vorbehalt eingelegt werden.

¹⁴ Die Vertragsparteien können einen Vorbehalt in Bezug auf den in Artikel 59 angeführten Aufenthaltsstatus einlegen (vgl. Artikel 78 Absatz 2).

Form der Verfolgung anerkannt werden, und die für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus aufgeführten Gründe müssen geschlechtersensibel ausgelegt werden. Darüber hinaus müssen die Vertragsparteien geschlechtersensible Asylverfahren einführen. Das Kapitel umfasst auch die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Kapitel VIII ist der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien gewidmet. Die Vertragsparteien arbeiten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zusammen, indem sie die einschlägigen regionalen und internationalen Instrumente der Zusammenarbeit anwenden. Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass das Opfer einer Straftat, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei begangen wurde, bei den zuständigen Behörden seines Wohnsitzstaats Anzeige erstatten kann. In Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für eine Person besteht, müssen die Vertragsparteien sich gegenseitig informieren, damit die geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Dieses Kapitel enthält die Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108).

Gegenstand von **Kapitel IX** ist der Überwachungsmechanismus für die Umsetzung des Übereinkommens. Das Übereinkommen sieht die Einsetzung einer Gruppe unabhängiger und hochqualifizierter Sachverständiger („GREVIO“) ¹⁵ (10 bis maximal 15 ¹⁶ Mitglieder) vor, die Staatsangehörige der Vertragsparteien sind ¹⁷. Das Wahlverfahren wird vom Ministerkomitee des Europarats festgelegt ¹⁸. Die GREVIO-Mitglieder werden vom Ausschuss der Vertragsparteien gewählt.

Die Vertragsparteien erstatten GREVIO Bericht; die Gruppe kann ihrerseits ebenfalls spezifischere Untersuchungen und Besuche in den betreffenden Ländern durchführen. GREVIO legt den Vertragsparteien Berichtsentwürfe zur Stellungnahme vor. Schlussberichte und Schlussfolgerungen werden an die betroffene Vertragspartei und den Ausschuss der Vertragsparteien gerichtet. Letzterer kann beschließen, an die betreffende Vertragspartei gerichtete Empfehlungen anzunehmen. GREVIO kann auch allgemeine Empfehlungen beschließen. Die nationalen Parlamente werden aufgefordert, sich an der Überwachung zu beteiligen. GREVIO arbeitet im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung ¹⁹.

Der Ausschuss der Vertragsparteien setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens zusammen. Er wählt die GREVIO-Mitglieder. Er tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien, der Vorsitzende des Ausschusses der Vertragsparteien oder der Generalsekretär des Europarats dies verlangt.

In **Kapitel X** wird präzisiert, dass das Übereinkommen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Übereinkommen nicht berührt, und dass es

¹⁵ Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

¹⁶ Die fünf zusätzlichen Mitglieder werden nach der 25. Ratifizierung ernannt.

¹⁷ Zwei Mitglieder können nicht Staatsangehörige derselben Vertragspartei sein.

¹⁸ Entschließung CM/Res (2014) 43 über Vorschriften über das Wahlverfahren für die Mitglieder der Sachverständigengruppe über Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), 19.11.2014

<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM/Res%282014%2943&Language=lanFrench&Ver=original&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC864>

¹⁹ Annahme durch GREVIO auf ihrer 1. Sitzung (21. -23.9.2015)

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168048358b>

den Parteien frei steht, andere internationale Abkommen zu schließen, die die Bestimmungen zu den in dem Übereinkommen geregelten Sachverhalten ergänzen oder stärken.

In **Kapitel XI** ist das Verfahren für Änderungen an dem Übereinkommen dargelegt. Vertragsparteien, die nicht Mitglied des Europarats sind, sind zu diesen Änderungen zu konsultieren.

Kapitel XII enthält die Schlussbestimmungen. Dazu gehört die Präzisierung, dass das Übereinkommen etwaige günstigere Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und bindender völkerrechtlicher Übereinkünfte unberührt lässt. Ferner enthalten die Schlussbestimmungen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sowie Bestimmungen für die Unterzeichnung, die Ratifizierung, das Inkrafttreten und den Beitritt zum Übereinkommen von Staaten, die keine Mitgliedstaaten des Europarats sind. Das Übereinkommen liegt ausdrücklich für die Europäische Union zur Unterzeichnung auf (Artikel 75 Absatz 1). Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt. Jeder Staat und die EU kann bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens festlegen. Vorbehalte können in Bezug auf eine begrenzte Anzahl von Bestimmungen für einen Zeitraum von fünf Jahren, der um den gleichen Zeitraum verlängert werden kann, eingelegt werden.

Das Übereinkommen wird durch einen **Anhang** ergänzt, in dem die Vorrechte und Immunitäten aufgeführt sind, die GREVIO-Mitglieder (und andere Mitglieder von Delegationen) während Länderbesuchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen.

1.3 Mit dem Abschluss des Übereinkommens verfolgtes Ziel der EU

Der mit dem Übereinkommen verfolgte Ansatz entspricht voll und ganz dem vielschichtigen Ansatz und den innen- und außenpolitischen Maßnahmen, die die EU zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt anwendet. Der Abschluss des Übereinkommens wäre ein deutliches politisches Zeichen für das Engagement der EU zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen; er würde die Kohärenz zwischen den innen- und außenpolitischen Maßnahmen der EU sowie die Komplementarität der Maßnahmen auf nationaler und auf EU-Ebene stärken und die Glaubwürdigkeit und Rechenschaftspflicht der EU gegenüber ihren internationalen Partnern untermauern. Des Weiteren würden die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch den Abschluss des Übereinkommens konsolidiert, da das Vorgehen innerhalb der EU auf diese Weise stärker koordiniert und die EU eine aktivere Rolle in den einschlägigen internationalen Foren spielen würde.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

2.1 Zuständigkeit der EU für den Abschluss des Übereinkommens

Während substanzielle Teile des Übereinkommens und insbesondere die meisten Bestimmungen des materiellen Strafrechts und die Bestimmungen in Kapitel V, sofern sie eine Ergänzung darstellen, weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, ist die

EU für einen erheblichen Teil der Bestimmungen des Übereinkommens zuständig und sollte daher gemeinsam mit den Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifizieren.

Gemäß Artikel 157 AEUV ist die Union insbesondere für den in Kapitel I aufgeführten Bereich der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Frauen und Männern zuständig sowie für den Bereich der sexuellen Belästigung – im Sinne von Artikel 40 des Übereinkommens – in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Des Weiteren verfügt die Union über Zuständigkeit und Sekundärrecht im Rahmen von Artikel 82 und 84 AEUV für die in den Kapiteln IV und V aufgeführten Maßnahmen, die den Schutz und die Unterstützung der Opfer sowie die Ermittlung, die Strafverfolgung, das Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen betreffen. Für Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern bildet Artikel 83 Absatz 1 AEUV die rechtliche Grundlage. Gemäß Artikel 78 und 79 AEUV ist die EU für bestimmte Angelegenheiten in den Bereichen Asyl und Migration, die Gegenstand von Kapitel VII des Übereinkommens sind, zuständig. Der Aufenthaltsstatus von mobilen EU-Bürgern und deren Ehegatten, die Drittstaatsangehörige sind, sowie die Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger und ihrer Ehegatten fallen im Einklang mit den Artikeln 18, 21, 46, 50, 78 und 79 AEUV in die Zuständigkeit der EU. In Bezug auf bestimmte Aspekte des konsularischen Schutzes (vgl. Artikel 18 Absatz 5 des Übereinkommens) lässt sich die Zuständigkeit der EU aus Artikel 23 AEUV herleiten. Außerdem ist die Union nach Artikel 81 und 82 AEUV für grenzüberschreitende Angelegenheiten in Zivil- und Strafsachen zuständig, was für die in Kapitel VIII aufgeführten Maßnahmen zur internationalen Zusammenarbeit von Belang ist²⁰. Dieses Kapitel enthält auch Verpflichtungen zum Datenschutz - einem Bereich, der gemäß Artikel 16 AEUV in die Zuständigkeit der Union fällt.

Die Europäische Union hat umfangreiche Rechtsvorschriften in den meisten dieser Bereiche erlassen: sexuelle Belästigung in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen²¹, Rechte, Unterstützung und Schutz der Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Strafverfahren, einschließlich der Ermittlung und Strafverfolgung²², Asyl und Migration sowie das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen²³, grenzüberschreitende

²⁰ Siehe beispielsweise Ziffer 329 des erläuternden Berichts zum Übereinkommen, in dem ausgeführt wird, dass Artikel 62 Absatz 2 des Übereinkommens auf dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1) beruht.

²¹ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 372 vom 21.12.2004, S. 37); Richtlinie 2006/54/EG des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23); Richtlinie 2010/41/EU des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

²² Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

²³ Das einschlägige Sekundärrecht umfasst unter anderem die Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19); Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12); Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98); Richtlinie 2009/52/EG über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24); Richtlinie 2011/95/EU über

Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen²⁴, materielle Strafrechtbestimmungen zum Schutz von Kindern (die, soweit es sich um Mädchen handelt, in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen)²⁵, Bestimmungen über audiovisuelle Mediendienste und den Jugendschutz, Verbot der Diskriminierung in der kommerziellen Kommunikation und der Aufstachelung zum Hass, unter anderem auf der Grundlage des Geschlechts²⁶, sowie Datenschutz²⁷. Darüber hinaus gibt es EU-Vorschriften über Aspekte der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim konsularischen Schutz der Unionsbürger²⁸.

Des Weiteren ergeben sich Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Vertragsparteien die EU und ihre Mitgliedstaaten sind²⁹. Gemäß Artikel 6, 7, 15 und 16 dieses Übereinkommens müssen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse gewährleisten, dass Frauen und Kinder mit Behinderungen dieselben Rechte genießen und vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union ausschließliche Zuständigkeit, wenn das Übereinkommen gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9); Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) und Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180, S. 60); siehe auch Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77) und Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4); Richtlinie 2003/8/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41); Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15); Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102); Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2). Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93, 7.4.2009, S. 23); Rahmenbeschluss 2009/316/JI des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten unter Anwendung von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI (ABl. L 93, 7.4.2009, S. 33); Rahmenbeschluss 2008/675/JI zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220, 15.8.2008, S. 32).

²⁵ Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S.1).

²⁶ Richtlinie 2010/13/EU - Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

²⁷ Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31); Rahmenbeschluss 2008/877/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

²⁸ Richtlinie (EU) Nr. 2015/637 über die Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von Bürgern nicht vertretener Mitgliedstaaten der Union in Drittländern (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1).

²⁹ Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (2010/48/EG) (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

Dies ist beispielsweise der Fall bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem aufenthaltsrechtlichen Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, einschließlich unter internationalem Schutz stehenden Personen, soweit dieser Gegenstand von Unionsvorschriften ist, sowie bei der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz und im Zusammenhang mit den Rechten der Opfer von Straftaten. Auch wenn es sich bei zahlreichen der bestehenden Bestimmungen um Mindestbestimmungen handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige von ihnen im Lichte der jüngsten Rechtsprechung in ihrer Tragweite beeinträchtigt oder verändert werden könnten.

2.2 Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Ratsbeschluss

Nach der ständigen Rechtsprechung muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt der Union auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören³⁰. Ergibt die Prüfung einer EU-Maßnahme, dass sie zwei Zielsetzungen verfolgt oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine Komponente als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächlich ist, so ist die Maßnahme auf eine einzige Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf diejenige, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert. Wenn feststeht, dass mit der Maßnahme mehrere Ziele verfolgt werden, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass das eine gegenüber dem anderen zweitrangig und mittelbar ist, so ist die Maßnahme in Ausnahmefällen auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen zu stützen³¹.

Folgende Rechtsgrundlagen im Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung: Artikel 16 (Datenschutz), Artikel 19 Absatz 1 (Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts), Artikel 23 (konsularischer Schutz für Bürger eines anderen Mitgliedstaats), Artikel 18, 21, 46 und 50 (Freizügigkeit der Bürger, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsfreiheit), Artikel 78 (Asyl, subsidiärer und vorübergehender Schutz), Artikel 79 (Einwanderung), Artikel 81 (justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen), Artikel 82 (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), Artikel 83 (Definitionen der Begriffe „EU-weite Straftaten“ und „Strafen bei besonders schweren Verbrechen mit grenzüberschreitender Dimension“), Artikel 84 (Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Kriminalprävention unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten) und Artikel 157 (Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen).

Obwohl mit dem Übereinkommen mehrere Zwecke verfolgt werden, liegt das Hauptziel auf der Verhütung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, und dem Schutz der Opfer solcher Straftaten. Daher erscheint es angemessen, den Beschluss auf die Zuständigkeiten der Union im Rahmen von Titel V AEUV, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 84, zu gründen. Die Bestimmungen des Übereinkommens zu anderen Themen stellen eine Ergänzung dar, oder gehen, wie beim Schutz personenbezogener Daten, mit den Maßnahmen einher, die den Schwerpunkt des Übereinkommens bilden³². Damit die

³⁰ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-377/12, Kommission gegen Rat, Randnr. 34.

³¹ Ebenda, Randnr. 34.

³² Die Tatsache, dass es sich bei einer Komponente vielleicht um eine nebensächliche Komponente handelt, bedeutet nicht, dass die Union nicht die ausschließliche Zuständigkeit für diese Komponente besitzt. Die Rechtsgrundlage, auf die die Unionsvorschriften gestützt sind, ist als solche ohne Belang für die Prüfung, ob sich eine internationale Übereinkunft auf die Unionsvorschriften auswirkt: Die

EU ihre Zuständigkeiten für das gesamte Übereinkommen wahrnehmen kann (mit Ausnahme der Aspekte, für die sie nicht zuständig wäre), sind Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 84 AEUV als wesentliche Rechtsgrundlagen heranzuziehen.

2.3 Schlussfolgerung

Angesichts der Tatsache, dass ein Teil der Zuständigkeiten der Union und ein anderer Teil der Zuständigkeiten nicht der Union übertragen wird, treten sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Union dem Übereinkommen bei. Da die Zuständigkeiten miteinander verknüpft sind, ist es nach Auffassung der Kommission angemessen, dass auch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten Vereinbarungen über die im Übereinkommen vorgesehenen Durchführungs- und Überwachungsmechanismen getroffen werden (in Bezug auf die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 und die Verpflichtung zur Berichterstattung und Datenerhebung für die Expertengruppe (Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 66 bis 70 des Übereinkommens)).

Rechtsgrundlage einer EU-internen Regelung wird durch deren Hauptkomponente bestimmt, während die eventuell betroffene Vorschrift möglicherweise nur eine nebensächliche Komponente dieser Regelung ist. Die ausschließliche Zuständigkeit der Union bezweckt u. a. die Wahrung der Wirksamkeit des Unionsrechts und des reibungslosen Funktionierens der mit den Unionsvorschriften errichteten Systeme unabhängig davon, welche Grenzen die Vertragsbestimmung, auf die sich die Organe für den Erlass solcher Vorschriften gestützt haben, möglicherweise vorsieht (Stellungnahme 1/03, EU:C:2006:81, Randnr. 131).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 84 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments³³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX]³⁴ des Rates vom [...] wurde das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („das Übereinkommen“) - vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt - am [...] unterzeichnet.
- (2) Das Übereinkommen, dem ... Länder, darunter Mitgliedstaaten, angehören, ist das erste internationale Instrument, das darauf zielt, Gewalt gegen Frauen, einschließlich gegen Mädchen unter 18 Jahren, als eine der Grundursachen für das Fortbestehen geschlechterspezifischer Ungleichheiten mit Hilfe eines umfassenden Rahmenwerks rechtlicher und strategischer Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer derartiger Gewalttaten zu beseitigen. Das Übereinkommen trat am 1. April 2014 in Kraft. Gemäß Artikel 75 des Übereinkommens kann die Europäische Union dem Übereinkommen beitreten.
- (3) Das Übereinkommen bildet einen umfassenden und vielschichtigen Rechtsrahmen, der Frauen vor allen Formen von Gewalt schützen soll. Es soll Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie häusliche Gewalt verhüten, verfolgen und beseitigen. Das Übereinkommen umfasst ein breites Spektrum an Maßnahmen, die von der Datenerhebung über die Sensibilisierung bis hin zu Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen reichen. Es umfasst Maßnahmen für den Schutz der Opfer und die Bereitstellung von Hilfsdiensten und befasst sich mit der geschlechtsspezifischen Gewalt im Bereich Asyl und Migration. Mit dem Übereinkommen wird ein besonderer Überwachungsmechanismus

³³ ABl. C ..., S. ...

³⁴ ABl. L ...

eingeführt, der die effektive Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien sicherstellen soll.

- (4) Der Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Union trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen bei; die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundwert und ein Kernziel der Europäischen Union, das im Einklang mit Artikel 2 und Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei allen Tätigkeiten der Europäischen Union zu verwirklichen ist. Gewalt gegen Frauen ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte und stellt eine extreme Form der Diskriminierung dar, die auf fest verankerten geschlechterspezifischen Ungleichheiten beruht und zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt. Indem die Union sich zur Umsetzung des Übereinkommens verpflichtet, bekräftigt sie ihr Engagement für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in der Union und weltweit und verstärkt ihr aktuelles politisches Handeln und die im Bereich des Strafprozessrechts bestehenden umfangreichen Rechtsvorschriften, die für Frauen und Mädchen von besonderer Bedeutung sind.
- (5) Während die Mitgliedstaaten gemäß dem Übereinkommen weiterhin für die in ihrem nationalen materiellen Strafrecht vorgesehene strafrechtliche Verfolgung einer Reihe von gewalttätigen Verhaltensweisen gegenüber Frauen zuständig sind, besitzt die Union die Zuständigkeit für die meisten Bestimmungen des Übereinkommens. In diesen Bereichen hat die Union umfassende Regelungen erlassen. So hat sie Vorschriften über die Rechte der Opfer von Straftaten erlassen, insbesondere die Richtlinie [2012/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵. Das Übereinkommen trägt auch den Bedürfnissen von Migrantinnen, Asylbewerberinnen und Frauen, die komplementären oder subsidiären Schutz beantragen, Rechnung, indem es in diesen Bereichen, in denen bereits ein umfangreicher Korpus an Unionsrechtsvorschriften existiert, eine geschlechtsspezifische Perspektive vorschreibt.
- (6) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit, wenn sich das Übereinkommen auf gemeinsame Vorschriften auswirken oder deren Tragweite verändern könnte.
- (7) Das Übereinkommen sollte die bestehenden Vorschriften ergänzen und zu einer einheitlichen Auslegung der Rechtsvorschriften der Union beitragen. Infolge des Abschlusses des Übereinkommens sollte sich die Union an den Durchführungs- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Übereinkommens beteiligen.
- (8) Die Zuständigkeit für die unter das Übereinkommen fallenden Bereiche liegt sowohl bei der Union als auch bei ihren Mitgliedstaaten. Daher sollten die Union und die Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, so dass sie den ihnen durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen gemeinsam nachkommen und die ihnen übertragenen Rechte in kohärenter Weise ausüben können.
- (9) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Richtlinie [2012/29/EU](#) gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

³⁵ Richtlinie [2012/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

(10) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(11) Das Übereinkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die ermächtigt ist, die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 75 Absatz 2 des Übereinkommens im Namen der Union zu hinterlegen, um der Zustimmung der Union zur Bindung durch dieses Übereinkommen Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, übernimmt die Kommission – unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten – die Funktion der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 des Übereinkommens und erfüllt die Berichterstattungspflicht gemäß Kapitel IX des Übereinkommens.

Artikel 4

1. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, vertritt die Kommission die Union bei Zusammenkünften der im Rahmen des Übereinkommens eingerichteten Gremien, insbesondere bei Zusammenkünften des in Artikel 67 des Übereinkommens genannten Ausschusses der Vertragsparteien. Insbesondere wird die Kommission im Namen der Union Mitglieder für die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („GREVIO“) auswählen, vorschlagen und sich an ihrer Ernennung beteiligen.

2. Da sich das Übereinkommen auch auf Zuständigkeiten erstreckt, die nicht der Union übertragen wurden, werden die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen arbeiten, insbesondere bei der Überwachung, der Berichterstattung, den Abstimmungsregeln und der Arbeitsweise der in Artikel 10 des Übereinkommens genannten Koordinierungsstelle. Sie legen die dafür angemessenen Modalitäten und die Regeln für die Vertretung der jeweiligen Standpunkte bei den Zusammenkünften der im Rahmen des Übereinkommens eingerichteten Gremien im Voraus fest. Diese Regeln werden in einem Verhaltenskodex verankert, über den, soweit möglich, vor der Hinterlegung der Urkunde zur förmlichen Bestätigung im Namen der Union Einigung erzielt werden sollte.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*³⁶ in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

³⁶ Der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für die Europäische Union in Kraft tritt, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.